

Verweigerung einer Akteneinsicht

VON PATRICK GOERGEN

Die Bürger haben einen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten der europäischen Organe. Dieses auch in der Europäischen Verfassung* verbrieft. Recht gilt für Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die sich im Besitz der EU-Organe befinden.

Der Zugang kann aber z. B. verweigert werden, wenn der Schutz der Privatsphäre oder geschäftliche Interessen beeinträchtigt würden. Eine solche Verweigerung war Gegenstand einer Klage der österreichischen Verbrauchervereinigung vor dem Gericht erster Instanz des Europäischen Gerichtshofs.

Die EU-Kommission hatte 2002 acht österreichische Banken, die zum so genannten „Lombard-Club“-Kartell gehörten, zu einer später angefochtenen – Geldstrafe von 124 Millionen Euro verurteilt.

Den Geldinstituten wurde vorgeworfen, sie hätten jahrelang die Einlagen- und Kreditzinssätze gemeinsam im Kartell festgelegt. Gegen eine der Banken führte der

Verein für Konsumenteninformation mehrere Zivilprozesse vor österreichischen Gerichten. In den Streitsachen ging es darum, dass die Bank ihren Kunden durch eine unkorrekte Anpassung der Zinssätze während Jahren überhöhte Zinsen berechnet habe.

Die Konsumentenvereinigung bat daraufhin um Akteneinsicht bei der Europäischen Kommission. Es wäre dies eine unverzichtbare Hilfe, um den Schadensersatzanspruch gegen die Bank erfolgreich geltend zu machen. Der Zugang zu der Akte, die mehr als 47 000 Seiten umfiehlt, wurde von der Brüsseler Behörde jedoch abgelehnt.

Der von der Verbraucherschutzorganisation mit einer Klage gegen diese Ablehnung befasste Europäische Gerichtshof stellte vorab fest, dass die EU-Organe grundsätzlich verpflichtet sind, den Inhalt der im Zugangs-antrag bezeichneten Dokumente konkret und individuell zu prüfen. Diese individuelle Prüfung solle es erlauben zu beurteilen, ob gegebenenfalls eine Ausnahme vom Zugangsrecht an-

wendbar sei bzw. ob die Möglichkeit einer teilweisen Akteneinsicht bestünde.

Eine solche konkrete und individuelle Überprüfung lag hier aber nicht vor. Die EU-Exekutive habe ihre Verweigerung auf eine allgemeine Prüfung nach Kategorien von Dokumenten der Akte Lombard-Club gestützt. Ein anderes Vorgehen hätte ihrer Meinung nach einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert und wäre daher nicht verhältnismäßig gewesen.

Die europäischen Richter stellen jedoch fest, dass die Kommission nicht alle denkbaren Lösungen (wie z. B. ein Inhaltsverzeichnis der Akte oder die Übermittlung verschiedener Daten seitens der Banken) untersucht und nicht eingehend erläutert habe, aus welchen Gründen diese unterschiedlichen Lösungen gleichfalls zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand geführt hätten. Das Recht auf teilweisen Zugang sei somit missachtet worden. Die schlichte Verweigerung der Akteneinsicht wurde folglich vom EuGH für nichtig erklärt.

EuGH (Gericht erster Instanz), 13. April 2005, Verein für Konsumenteninformation gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, T-2/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Glossar

* Artikel I-50 und III-399 der am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Verfassung für Europa. Jed(er) Unionsbürger(in) sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder saizungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat, aufgrund von Artikel I-50, das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger. Durch Europäisches Gesetz werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen festgelegt. Die Geschäftsordnungen der Institutionen legen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest (Artikel III-399).

LW 21.04.2005